



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Dachorganisationen der Jugendverbände

Datum **08. FEB. 2021**
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
den Regierungspräsidien

 Zuschüsse zur Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans für 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendarbeit und damit auch die Förderung des Landes in diesem Bereich wird im Jahr 2021 weiterhin stark von den Einschränkungen der andauernden Corona-Pandemie bestimmt sein. Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass vermutlich weit in das Jahr 2021 hinein die Corona-bedingten Einschränkungen auch bei der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung im Bereich der Jugendhilfe fortauern, zumal die derzeit verfügbaren Impfstoffe für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren nicht zugelassen sind. Zudem ergibt sich aus den in Baden-Württemberg bereits nachgewiesenen Mutationen des Corona-Virus eine neue und nicht abschätzbare Gefährdungssituation, die bedingt, dass in Frage gestellt werden muss, ob der erarbeitete Planungsrahmen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der bisherigen Form Bestand haben wird und veröffentlicht werden kann.

Um Ihnen als Träger der Kinder- und Jugendarbeit in dieser ohnehin von Ungewissheit geprägten Zeit dennoch das größtmögliche Maß an Planungssicherheit für die

Durchführung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen zu geben, haben wir die Eckpunkte für die Förderung im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der rechtlichen, finanziellen und praktischen Gegebenheiten abgewogen und festgelegt.

I

Am schwersten fällt uns die Entscheidung über die anzuwendende rechtliche Grundlage. Die mit Ihnen in einem breit angelegten Beteiligungsprozess entwickelte novelierte Fassung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) befindet sich kurz vor Abschluss des Anhörungsverfahrens. Allerdings bedarf die neue Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit noch umfangreicher Ergänzungen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die aus fachlicher Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration nicht so zeitnah eingearbeitet werden können, dass eine schnelle rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2021 zu erwarten wäre.

Mit Ihrer praktischen Umsetzung würden vor allem im Bereich der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung erstmals neue Förderregularien zur Anwendung kommen, zu denen sowohl bei den Bewilligungsbehörden als auch bei Ihnen noch keinerlei Erfahrungen vorliegen. Die ohnehin Corona-bedingt nur schwer abschätzbare Situation bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollte daher durch die Einführung neuer Förderregularien nicht zusätzlich überlagert und verschlechtert werden.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden daher im Jahr 2021 nochmals auf Grundlage der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10.04.2018 (VwV außerschulische Jugendbildung) bezuschusst.

II

Im Hinblick auf die Corona-bedingt eingeschränkten Möglichkeiten und Erschwer-nisse bei der Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kin-der- und Jugendarbeit kommen auf Grundlage der VwV außerschulische Jugendbil-dung im Förderjahr 2021 die nachstehenden, im einzelnen angepassten Förderbedin-gungen zur Anwendung. Alle übrigen Regularien und Verfahrensweisen im Zusam-menhang mit der Förderung nach der VwV außerschulische Jugendbildung gelten wie bisher weiter.

Zum Ausgleich des besonderen pandemiebedingten Aufwands werden die Tages-sätze im Bereich der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung von 17 Euro im Förderjahr 2020 auf 20 Euro im Förderjahr 2021 angehoben. Von dieser Maßnahme profitieren bei Jugenderholungsmaßnahmen insbesondere Teilnehmerin-nen und Teilnehmer aus finanziell schwächer gestellten Familien und die Träger der eingesetzten ehrenamtlichen pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer sowie bei Jugendbildungsmaßnahmen die Träger von Jugendleiterlehrgängen und Seminaren.

Die anteilsfinanzierten praktischen Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach Nr. 14 der VwV außerschulische Jugendbildung werden im Förderjahr 2021 wei-terhin wie im Förderjahr 2020 mit einer erhöhten Förderquote von 35 Prozent (Förder-jahr 2019 25 Prozent) und einer maximalen Förderhöhe von 2.000 Euro (Förderjahr 2019 1.200 Euro) je Maßnahme bezuschusst. Von dieser Maßnahme profitieren ins-besondere die Träger der Maßnahmen.

Ergänzend hierzu fördert das Ministerium für Soziales und Integration auch im Jahr 2021 im Rahmen des Masterplans Jugend als sogenanntes Flächenprogramm die Durchführung praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung vorran-gig in den Bereichen

- soziale Jugendbildung
- Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen und
- Kooperation Jugendarbeit - Schule.

Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Förderquote beträgt hier weiterhin bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannt-ten Gesamtkosten bei einer maximalen Förderhöhe von 5.000 EUR je Maßnahme.

Zusätzlich werden Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Seminare im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, die bis zum ersten Quartal 2020 nur

als Präsenzveranstaltungen förderfähig waren, im Förderjahr 2021 auch als förderfähig anerkannt und nach den geltenden Förderregularien gefördert, wenn sie in Form von web-basierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden. Die Förderung erfolgt dabei wie bisher auf der Basis von Teilnahmetagen, allerdings muss der Träger unter anderem auch weiterhin grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erbringen.

Bei der Förderung von durchgeführten Jugenderholungsmaßnahmen nach der VwV außerschulische Jugendbildung werden wegen des Corona-bedingt erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwands bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2021 die maximal bei der Förderung berücksichtigungsfähigen Teilnehmer-Betreuer-Relationen (Betreuungsschlüssel) für tatsächlich eingesetzte ehrenamtliche pädagogische Betreuerinnen und Betreuer angepasst:

- Für Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern wird der Betreuungsschlüssel von 11:1 auf bis zu 5:1 (Nr. 10.2.1 der VwV außerschulische Jugendbildung) und
- für Jugendgruppenfahrten wird der Betreuungsschlüssel von 6:1 auf ebenfalls bis zu 5:1 (Nr. 10.2.2 der VwV außerschulische Jugendbildung)

abgesenkt, also deutlich verbessert.

Die Förderung erfolgt wie bisher auf der Basis von Betreuertagen und unter Berücksichtigung aller übrigen Regularien und Verfahrensweisen. So soll die Maßnahme mindestens fünf Tage andauern und mit dem gleichen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden. Lediglich vom Erfordernis der gemeinsamen Übernachtungen (begründet bisher nur eine nachrangige Förderung) kann im Jahr 2021 abgewichen werden.

Für die Beschaffung und Instandhaltung von Zelten und Zubehör sowie von Zeltreparaturen werden freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss wird für das Förderjahr 2021 nochmals wie im Jahr 2020 auf 50 Prozent (Förderjahr 2019 35 Prozent) der als notwendig anerkannten Gesamtkosten festgesetzt.

Die Antragsfrist nach Nr. 6.3 der VwV außerschulische Jugendbildung wird für das Jahr 2021 über den 01.04. hinaus bis zum 15.05.2021 verlängert.

Bei der Stellung und Bewilligung von Sammelanträgen nach Nr. 6.2 der VwV außerschulische Jugendbildung können auch die jeweiligen Ist-Ergebnisse des Förderjahres 2019 zugrunde gelegt werden.

Alle weiteren detaillierten Festlegungen zur Regelförderung nach der VwV außerschulische Jugendbildung werden - wie in den vergangenen Jahren praktiziert - zwischen den Bewilligungsbehörden und den Antragstellern und Trägern der Maßnahmen getroffen.

III

Grundsätzlich führt nach dem Landeshaushaltsrecht die Absage einer Maßnahme zum Verlust der Förderfähigkeit. In Anbetracht der weiterhin andauernden Pandemiebedingten Ungewissheit hat das Ministerium für Finanzen mit Schreiben vom 12.01.2021 die Anwendbarkeit der Zuwendungsrechtlichen Leitlinie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und ihrer Ergänzung bis zum 31.12.2021 verlängert. Auf Grundlage dieser Verlängerung können wir auch im Jahr 2021 bei Corona-bedingten Absagen von Maßnahmen die Förderung weiterhin wie bisher so gestalten, dass die Förderung im Falle der Absage Ausfall- und Stornokosten im Rahmen der bewilligten Finanzierungsart und der bewilligten Höhe der ursprünglich vorgesehenen Förderung berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Ausfall- und Stornokosten eines Trägers wie im Jahr 2020 maximal bis zu der Höhe Berücksichtigung finden, in der bei Durchführung der Maßnahme gefördert worden wäre. Im Verwendungsnachweis sind die Ausfall- und Stornokosten infolge der Corona-Pandemie darzulegen.

Fortgesetzt wird in 2021 auch die Möglichkeit einer bedarfsabhängigen Stärkung einzelner institutionell geförderter Verbände. Auch das Finanzministerium hat nochmals darauf hingewiesen, dass der jeweilige Förderbedarf im Förderantrag durch aktuelle Haushalts- oder Wirtschaftspläne im Einzelnen darzulegen ist. Dabei sollte der Förderbetrag des Vorjahres nicht überschritten werden.

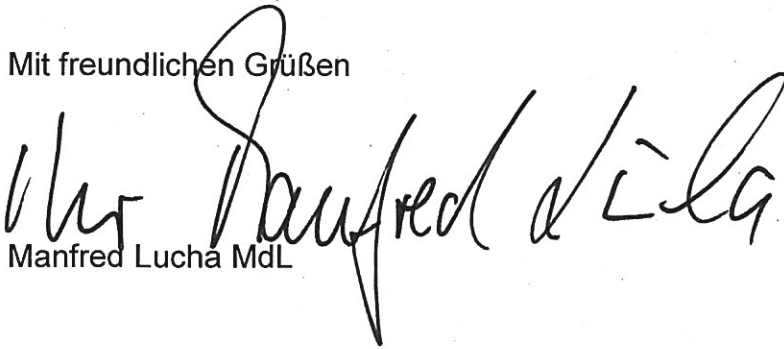
Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Schadensminderungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gilt, nach der alle Möglichkeiten, den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, zu nutzen sind und diese Leistungen einen nachrangigen Charakter haben.

IV

Hinsichtlich der angepassten und deutlich verbesserten Förderkonditionen (siehe II) muss ich Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese dem Ausgleich der Pandemie-bedingt eingeschränkten Möglichkeiten und Erschwernisse dienen. Sie können über die Dauer der Pandemie hinaus nach derzeitiger Abschätzung unter Berücksichtigung der Haushaltslage nicht dauerhaft finanziert werden.

Deshalb bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass die Verbesserungen der Förderkonditionen in dieser Form lediglich im Förderjahr 2021 greifen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The signature reads "Manfred Lucha". The letters are connected and fluid, with a prominent loop at the end of the last name.

Manfred Lucha MdL